

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-136/2020

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	07.09.2020
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2020

Aufstellung einer Änderung Nr. 21 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Roppershain zur Ausweisung von Gemischten Bauflächen im Bereich der Lembacher Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

a) Erläuterung:

Herr Alwin Altrichter hat mit Schreiben vom 23.06.2020 den Antrag auf Änderung der Bauleitplanung für die Grundstücke Gemarkung Roppershain, Flur 3, Flurstücke 101, 102 und 103 gestellt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Roppershain vom 09.10.1985 sind die Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen und im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Aufgrund der Grundstücksgröße und Grundstückszuschnitt ist eine gewerbliche Nutzung nur eingeschränkt möglich. Daher möchte Herr Altrichter die Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen haben. zur Anpassung an die umliegende Ausweisung soll die Änderung des Bebauungsplanes in ein Dorfgebiet erfolgen. Das Bauleitplanverfahren kann gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen, d. h. der Flächennutzungsplan wird nur durch eine Berichtigung angepasst. Die Kosten der Änderung der Bauleitplanung werden durch Herrn Altrichter übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wird noch abgeschlossen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 (VL-108/2020) dem Antrag des Herrn Altrichter auf Änderung der Bauleitplanung im Stadtteil Roppershain zugestimmt und gleichzeitig die Aufstellungsbeschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Ausweisung der Fläche konkurriert nicht mit der Innenentwicklung des Stadtteils Roppershain gemäß den Förderrichtlinien des hessischen Dorfentwicklungsprogramms.

Der Antrag von Herrn Altrichter, der Abgrenzungsplan, der Magistratsbeschluss vom 23.07.2020, ein Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Roppershain sowie ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Fördermittelgeber zu klären, dass die Bauleitplanung mit den Zielen der Dorfentwicklung in Einklang zu bringen ist. Sobald eine entsprechend abschließende Klärung erfolgt ist, wird der Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Anlage(n):

1. 200623 - Altrichter - Antrag Umwandlung Gewerbe- in Wohnbauflächen
2. 200714 - Abgrenzungsplan Antrag Altrichter Einleitung Bauleitplanung Roppershain
3. 200723 - Magi-Beschluss Nr. 4 - Zustimmung Antrag Altrichter auf Änderung Bauleitpl., VL-108 2020
4. 200714 - Auszug F-Plan Roppershain